



## Verwaltungsanweisung

### zu [§ 8 AsylbLG](#)

#### Leistungen bei Verpflichtung Dritter

Anwendung findet [§ 8](#) auf alle in [§ 1 Abs. 1](#) genannten Leistungsberechtigten und auch auf die in [§ 2 Abs. 1](#) genannten Personen (Umkehrschluss der in [§ 2 Abs. 1](#) enthaltenen Formulierung „abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7, sodass [§ 8](#) nicht einbezogen ist).

Leistungen nach dem AsylbLG sind gegenüber Verpflichtungen Dritter nachrangig. Nach [Abs. 1](#) ist ein Anspruch nach diesem Gesetz ausgeschlossen, soweit der erforderliche Lebensunterhalt anderweitig gedeckt wird. Dieser Nachrang erstreckt sich insbesondere auf [§ 68 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes \(AufenthG\)](#).

Die anderweitige Deckung liegt vor, wenn der leistungsberechtigten Person die Zuwendung eines Dritten tatsächlich zufließt.

Fließt die Zuwendung eines Dritten nicht zu oder reicht diese zur Deckung des erforderlichen Lebensunterhalts nicht aus, besteht bei Vorliegen der weiteren leistungsbegründenden Voraussetzungen ein Anspruch auf (aufstockende) AsylbLG-Leistungen.

Vorrangig sind:

- a. Einkommen des Leistungsberechtigten
- b. Andere Leistungsverpflichtungen Dritter
- c. Sonstige Sozialleistungen
- d. Verpflichtungen Dritter nach [§ 68 Abs. 1 S. 1 AufenthG](#) (Verpflichtungserklärung)

Zu a. der Nachranggrundsatz nach [§ 7 Abs. 1 S. 1](#) ist zu beachten. Für Leistungsberechtigte nach § 2 Abs. 1 finden die §§ 2 und 19 SGB XII Anwendung.

Zu b. Andere Leistungsverpflichtungen Dritter sind z.B. bürgerlich rechtliche Unterhaltsansprüche. Die Behörde kann die Unterhaltsansprüche gemäß [§ 7 Abs. 4](#) i. Verb. m. [§ 93 SGB XII](#) auf sich überleiten.

Zu c. Beispiele sonstiger Sozialleistungen sind Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, Leistungen bei Schwangerschaftsabbruch, Leistungen aufgrund der gesetzlichen Sozialversicherung.

Zu d. Bei einer Verpflichtung nach [§ 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG](#) handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Erklärung, in der Regel von Familienangehörigen, gegenüber des Migrationsamt, für den Lebensunterhalt des Ausländers,



einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufzukommen. Diese Erklärung entfaltet für den Leistungsberechtigten keinen Rechtsanspruch. Deshalb sind Leistungen nach dem AsylbLG nur dann nachrangig, wenn der Unterhalt dem Leistungsberechtigten tatsächlich zufließt. Wird trotz einer solchen Verpflichtungserklärung Hilfe beantragt und auch gewährt, sind die Kosten, die die öffentliche Hand aufgewendet hat, vom Verpflichteten zu erstatten (öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch).

Die Erstattungspflicht erstreckt sich auf rechtmäßig erbrachte Leistungen und umfasst auch Leistungen nach dem AsylbLG, die während des Asylverfahrens bezogen wurden, auch, wenn das Asylverfahren mit der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft endet.

Zum Teil kann aus dem Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 Satz erkannt werden, dass eine Verpflichtungserklärung vorliegt. Diese wurde für Personen aus Syrien abgegeben, die nach der Landesaufnahmeanordnung die Erlaubnis zur Einreise erhalten haben. Grundsätzlich sind die Ausländerbehörden (ALB) in die Verfahren einer Verpflichtungserklärung bei den Deutschen Botschaften eingebunden. Geprüft wird durch Senator für Inneres/ALB die Aufnahme des Datums „Vorliegen Verpflichtungserklärung“ in das AZR. Eine Regelauskunft durch die ALB an die leistungsgewährenden Stellen ist durch das Datenschutzgesetz nicht möglich. Somit ist im Zweifelsfall eine Anfrage beim Migrationsamt erforderlich.

Eine Verpflichtung nach § 68 AufenthG erlischt nicht durch die Stellung eines Asylantrages.

Mit dem Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016 wurde § 68 geändert und es wurde eine Übergangsregelung geschaffen (§ 68a AufenthG):

- Die Verpflichtung gilt für ab dem 6. August 2016 abgegebene Erklärungen längstens fünf Jahre.
- Nach der Übergangsregelung des § 68a AufenthG besteht die Verpflichtung für eine vor dem 6. August 2016 abgegebene Erklärung nur drei Jahre. Sofern diese Frist schon am 6. August 2016 abgelaufen war, endete die Verpflichtung am 31. August 2016.
- Vor Fristablauf erlischt die Verpflichtungserklärung mit der Ausreise des Betroffenen oder der Erteilung eines Aufenthaltstitels für einen anderen Zweck. Der zweite Punkt gilt jedoch nicht, wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 Kapitel 2 des AufenthG (§§ 22 – 26 AufenthG) erteilt wird oder eine Anerkennung nach § 3 oder § 4 Asylgesetz erfolgt.

Die Möglichkeit eines monatlichen Zuschusses besteht nach [Abs. 2](#) für Personen, die 6 Monate oder länger eine von ihnen eingegangene Verpflichtung nach [§ 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG](#) gegenüber einer



leistungsberechtigten Person i. S. d. § 1 Abs. 1 erfüllt haben. Der Zuschuss kann nur erfolgen, wenn der Verpflichtungsgeber seiner Verpflichtung tatsächlich nachgekommen ist. Die Zuschusshöhe kann bis zum Doppelten des Betrages nach [§ 3 Abs. 1 Satz](#) (Satz 8) betragen. Ermessen ist auszuüben.

Durch die Vorschrift nach [§ 8 Abs. 2](#) soll die private Hilfebereitschaft unterstützt, zu weiterer Hilfe motiviert und die Leistungsfähigkeit von Privatpersonen erhalten werden. Außergewöhnliche Umstände, die den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen, sind z.B. Verschlechterung der Einkommenssituation oder Verschlechterung der Wohnsituation.

### **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.